



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zittau vom 13.12.2001

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2015	Vorberatung				
Sozialausschuss	09.11.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	19.11.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) § 15
Bereits gefasste Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011 ;173/2012, 046/2013
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36500/431500 und 431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen und Zuschüsse für lauf. Zwecke an verb. Unternehmen und übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge sind Einsparungen in den Ausgabekonten gegenüber 2015	Ca. 76.000 €	0,00	76.000 €

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Gemäß § 15 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) werden die Elternbeiträge von der Gemeinde festgelegt. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung hat die Stadt Zittau eine Elternbeitragsatzung beschlossen, die u.a. die Höhe der jeweiligen, nach Betreuungsart und -zeit sowie Anzahl der Geschwister und familiären Lebensverhältnissen differenzierten Elternbeiträge beinhaltet. Das SächsKitaG schreibt in § 15, Abs. 2 fest, dass die Elternbeiträge an die Kosten für die Kinderbetreuung angepasst werden sollen. Maßgeblich hierfür sind die Ergebnisse der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnung (s.Anlage) sowie die Einhaltung der prozentualen Anteile der Elternbeiträge an diesen Betriebskosten (Krippe 20 bis 23%, Kindergarten und Hort 20 bis 30%) (s.Anlage). Z.Zeit liegen die Elternbeiträge für die Betreuungsart Krippe bei 20,9%, Kindergarten bei 27,70% und Hort bei 28,13 %.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge wurde im Jahr 2013 vorgenommen (5. Änderungssatzung). In den zurückliegenden Jahren sind die Betriebskosten weiter gestiegen und auch im Vergleich zu den Kommunen im Umfeld, liegt die Stadt Zittau mit der Höhe der Elternbeiträge im unteren Drittel.

Ein weiteres Argument für die betriebskostenbedingte Steigerung der Elternbeiträge ab 2016 ist die durch kürzere Zeitabstände zwischen den Elternbeitragsanpassungen ermöglichte sozial verträglichere, weil geringfügige Steigerung der Elternbeiträge.

Der Zugang zur Kindertagesbetreuung für Familien mit geringem Einkommen bleibt weiterhin durch die Kostenübernahme durch den Landkreis erhalten.

Gemäß § 15 SächsKitaG wurde die geplante Satzungsänderung mit den Freien Trägern der Kinder- einrichtungen und den Tagesmüttern sowie dem Landkreis abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 1.01.2016.